

und noch der Urenkel wird wieder unsere Nachkommen mit der Reparatur quälen als „Andenken oder antike Uhr“ aus Grossvaters Zeiten. Also bitte, verehrte Lieferanten, unterstützen Sie uns Uhrmacher auch im „Kaufmännischen Rechnen“. A. H.

* * *

Zum Beitrag: **Das Ausleihen der Uhren**, gestatte ich mir, folgendes gute Mittel gegen böswillige Kunden, die die Ausleihuhren nicht zurückbringen, zu empfehlen, sowie einige Erfahrungen aus meinem Geschäft zum Besten zu geben.

Mein Geschäft betreibe ich in einem Arbeiterviertel Berlins, und bin ich häufig genötigt, Uhren ausleihen zu müssen; dabei habe ich sehr trübe Erfahrungen gemacht. Es kam wiederholt vor, dass der Leihende eine falsche Adresse angab, so dass meine Mahnungen um Rückgabe der Uhr als unbestellbar zurückkamen. Dass Leihuhren manchmal beschädigt zurückgebracht werden, ist unangenehm, dass die Leute aber auch noch grob werden, ist noch unangenehmer. „Wenn Sie solche Dinger ausleihen, die so leicht entzwei geben, sollten Sie lieber keine ausleihen“, wurde mir schon gesagt.

Auf Schadenersatz zu klagen, ist zwecklos, ich habe es einmal getan und böse Erfahrungen gemacht; ich hatte die Kosten zu tragen, weil von dem Kunden nichts zu haben war. Der Kunde hatte die Leihuhr versetzt, eine Anzeige deshalb wegen Betrugs führte zur Freisprechung des „guten Kunden“, weil, wie der Richter ausführte: „der Angeklagte als Gegenseicherheit seine eigene Uhr hinterlegt bzw. zur Reparatur dem Uhrmacher übergeben habe“.

Da nun, wie aus obigem hervorgeht, von einem böswilligen Kunden zivilrechtlich nichts zu haben ist, und strafrechtlich „nichts zu wollen“ ist, so verfiel ich auf eine List. Ein anderer Kunde brachte mir die Leihuhr nicht zurück, wahrscheinlich, weil dieselbe zu gut ging. Nachdem 1½ Jahr verflossen waren, und diverse Mahnungen keinen Erfolg hatten, schrieb ich dem guten Mann, seine Uhr sei nun verkauft und er möchte sich den die Reparaturkosten übersteigenden Ueberschuss abholen. — Die Wirkung trat prompt ein. Als der Mann kam, nahm ich ihm zuerst die Leihuhr unter einem Vorwande ab, um ihm dann ganz ruhig zu erklären, dass seine Uhr gar nicht verkauft sei, sondern gegen Zahlung der Reparaturkosten zu haben wäre. Der Kunde war zuerst sprachlos, dann weigerte er sich, zu zahlen; als ich nun drohte, für jede weitere Woche 50 Pfg. Lagergeld zu berechnen, zog er den Beutel und verschwand.

In einem anderen Falle war die Wirkung ebenso prompt; die Leute kommen eben sofort, wenn ihnen in Aussicht gestellt ist, dass Sie Geld bekommen, anstatt dass sie zahlen sollen; ferner auch, um möglichst hohe Ansprüche bezüglich der alsdann „sehr wertvollen verkauften Uhr“ stellen zu können.

Die Drohung, man würde mir wegen Vorspiegelung falscher Tatsachen mit einer Klage auf den Hals rücken, ist mir auch schon gemacht worden, natürlich wirkungslos. Eine strafbare Vorspiegelung liegt nicht vor, wenn man gegen böswillige Leute eine List gebraucht, um zu seinem rechtlich erworbenen Gelde zu kommen. Hermann Kosel.

* * *

Zu der Frage: Lieferung an Private.

Forst i. Lausitz, den 3. Februar 1909.

Herrn Richard Lebram, Berlin C. 19.

Ersuchen höflichst, uns den Besteller der zum Weihnachtsfeste v. J. an den Zahnarzt v. d. Linde, hier, Berliner Strasse, gegen Nachnahme von 201 Mk. gesandten Hausuhr mitteilen zu wollen, da wir ein berechtigtes Interesse daran haben.

Im voraus dankend, zeichnet

hochachtend

Die Uhrmacher- und Goldarbeiterinnung.
gez.: F. Möbis, Obermeister.

Berlin C. 19, den 4. Februar 1909.

Herrn F. Möbis, Forst i. Lausitz.

Im Besitz Ihrer heutigen Zeilen erwidere ich Ihnen höflichst, dass mir die Bestellung seinerzeit direkt von E. v. d. Linde daselbst zugegangen ist, und zwar bezeichnete sich derselbe mir

gegenüber als Uhren- und Goldwarenhändler, so dass ich also keinen Anstoss nehmen konnte, den Auftrag auszuführen.

Mein Reisender, Herr Hirlinger, war nun vor einigen Tagen in Forst, um dort die Kundschaft zu besuchen, und war ihm auch aufgetragen worden, dem Vorgenannten Offerte zu machen, was ihm jedoch nicht gelungen ist, da er eine Uhren- und Goldwarenhandlung dieses Namens nicht auffinden konnte. Da ihm auch gleichzeitig bekannt geworden war, dass ich an einen dortigen Privatmann Ware geliefert haben sollte und er mir dieses berichtete, so konnte für mich nur der Vorgenannte in Betracht kommen.

Demzufolge habe ich sofort unterm 1. d. Mts. bei meinem Gewährsmann angefragt und nähere Auskunft erbeten, die mir auch gestern zuzuging, worin mir mitgeteilt wurde, dass E. v. d. Linde keinen gewerbsmässigen Handel mit Uhren und Goldwaren betreibt, sondern Dentist ist.

Ich habe allerdings vor kurzem noch einen Auftrag an E. v. d. Linde ausgeführt, von dem noch ein Rest zu liefern ist, den ich selbstverständlich sofort gestrichen habe. Eine Reparatur, die ich noch in Händen habe und die sich in Arbeit befindet, muss ich aber noch abliefern.

Wie es allgemein bekannt ist, arbeite ich nur mit Fachgenossen und weise Aufträge von Privatpersonen strikt zurück. Ich habe auch in diesem Sinne heute an E. v. d. Linde geschrieben und gebe Ihnen einliegend Abschrift meines Briefes zur freundlichen Kenntnisnahme.

Ich empfehle mich Ihnen

hochachtungsvoll

p. Fa.: Rich. Lebram.

gez.: Arthur Frenzsel, Paul John.

4. Februar 1909.

Herrn Emil v. d. Linde, Forst i. Laus.

Mein Reisender war vor einigen Tagen in Forst, um die dortige Kundschaft zu besuchen und hatte ich ihm auch Ihre Adresse aufgegeben. Mein Reisender teilte mir jedoch mit, dass es einen Uhren- und Goldwarenhändler Ihres Namens dort nicht gibt, sondern nur einen Zahnarzt.

Bei Ihrem Auftrag vom vorigen Jahre haben Sie sich mir gegenüber als Uhren- und Goldwarenhändler bezeichnet, um dadurch Vorteile beim Einkauf Ihrer Waren, die jedenfalls für Ihre Privatbezüge bestimmt waren, zu erzielen, und so die dortigen Fachgenossen geschädigt.

Ich arbeite prinzipiell nur mit Firmen der Branche und muss deshalb ablehnen, weitere Aufträge von Ihnen zur Ausführung zu bringen, sowie noch den Rückstand abzuliefern. Gleichzeitig muss ich Sie bitten, den in Ihrem Besitz befindlichen Katalog, eventuell auf meine Kosten, einzusenden.

Hochachtungsvoll . . .

Forst i. Laus., den 9. Februar 1909.

Herrn Rich. Lebram, Berlin C.

Besten Dank für freundlichst gesandte Auskunft über Herrn E. v. d. Linde.

Wir können jedoch mit Ihrem Verhalten nicht ganz einverstanden sein und ersuchen Sie höflichst, diese Angelegenheit weiter zu verfolgen. Denn Herr v. d. Linde hat nicht nur die hiesigen Uhrmacher, sondern ganz besonders Sie geschädigt.

Nach Ihrer Mitteilung hat Herr v. d. Linde falsche Tatsachen vorgespiegelt; ferner hat er die Uhr nicht für sich gekauft, sondern an einen Herrn Franke, hier, weitergeliefert. Es ist dies unseres Erachtens auch unlauterer Wettbewerb.

Wir ersuchen Sie daher, Klage gegen Herrn v. d. Linde wegen dieser Vergehen anzustrengen, und sind sämtliche hiesigen Uhrmacher bereit, nachzuweisen, dass dieser Sie geschädigt hat und dürften Sie diese als Zeugen vernehmen lassen.

Dass v. d. Linde unlauteren Wettbewerb getrieben hat, beweist, dass er weder ein Uhren- noch Goldwarengeschäft betreibt und für andere liefert, ohne Gewerbesteuer zu zahlen.

Gefl. Antwort erwartend, zeichnet

hochachtend

Die Uhrmacher- und Goldarbeiterinnung.
gez.: F. Möbis, Obermeister.